

Betriebliche Photovoltaik-Anlagen

Richtlinie
Salzburger
Wachstumsfonds
Stand: 1.1.2023



LAND
SALZBURG

Weitere Auskünfte:

Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg

Tel.: 0662 8042-3801

E-Mail: wirtschaft@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/betriebliche-photovoltaik

Land Salzburg Form w258a-1.23

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel der Förderungsaktion	4
2. Adressaten der Förderungsaktion.....	4
3. Förderbare Projekte und Kosten.....	5
4. Voraussetzungen der Förderung	6
5. Art und Ausmaß der Förderung	7
6. Antragstellung und Verfahren.....	8
7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	10
8. Mehrfachförderungen.....	11
9. Pflichten des Förderungsnehmers	11
10. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	12
11. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion	12

1. Ziel der Förderungsaktion

Der weltweit rasch ansteigende Ressourcenverbrauch in Verbindung mit einer zunehmenden Ressourcenknappheit wird zum Wettbewerbsfaktor. Der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern spielt auch auf betrieblicher Ebene bereits eine bedeutende Rolle und rückt die Nutzung regionaler Ressourcen im Rohstoff- und Energiebereich in den Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund stellt die bestmögliche Unterstützung des Umbauprozesses zu einer ressourcenschonenden und klimaverträglichen Wirtschaft einen wichtigen Themenschwerpunkt der wirtschaftspolitischen Strategien des Landes Salzburg dar.

- 4 Die Salzburger Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag den Klimaschutz und die Energiewende zum ressortübergreifenden Regierungsprinzip erklärt. Das Land Salzburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu steigern, um schädliche Emissionen und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu reduzieren. Dementsprechend sieht die Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 vor, dass bis zum Jahr 2030 die Treibhausgase um 50 % reduziert werden sollen und der Energieverbrauch des Landes zu 65 % aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden soll. Zur Erreichung dieser Ziele gilt es, auch die Nutzung der Photovoltaik zu intensivieren.

Die vorliegende Förderungsaktion trägt zur Umsetzung der wirtschaftlichen Strategien sowie zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 bei. Ziel der Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, Photovoltaik-Anlagen zu errichten, um ihren Strombedarf zunehmend aus erneuerbarer Energie zu decken. Erzeugung und Verbrauch sollen möglichst gut aufeinander abgestimmt sein, um einen optimalen Eigenverbrauchsanteil zu erzielen. Durch die Förderungsaktion sollen betriebliche Investitionen ausgelöst werden und zugleich ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und Salzburg als attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Arbeitsraum abgesichert werden.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsnehmer/Antragsteller können Unternehmen¹ sein, die ihren Betriebsstandort in Salzburg haben und gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentscheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftige Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.²

¹ Als Unternehmen iSd Richtlinie gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen; ausgenommen sind jedoch landwirtschaftliche Betriebe.

² Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

3. Förderbare Projekte und Kosten

3.1 Förderung von Photovoltaik-Anlagen

Im Rahmen dieser Förderungsaktion sollen **vorrangig** Investitionen zur Errichtung von neuen, effizienten Photovoltaik-Anlagen **an betrieblichen Gebäuden** (inklusive etwaiger Nebengebäude) in Salzburg zur optimalen Eigenversorgung gefördert werden. Sollte eine Errichtung an betrieblichen Gebäuden mangels frei verfügbarer Flächen oder technisch nicht möglich sein, kann im Einzelfall sowie nach Rücksprache und positiver Beurteilung durch die Förderungsstelle die Errichtung solcher Photovoltaik-Anlagen auch an mit dem Betriebsgebäude baulich verbundenen bzw an das Betriebsgebäude angrenzenden Stütz- und Futtermauern (ds Bauwerke zur Hangsicherung wie zB Beton- und Steinmauern oder bewehrte Erde) gefördert werden. Wenn der Förderungswerber einen Bestandvertrag über das gesamte betriebliche Gebäude abgeschlossen hat, auf dem die Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, so hat er diese widmungsgemäß und nachhaltig (mindestens fünf Jahre lang) zu nutzen.

5

3.2 Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage

Die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage an demselben betrieblichen Gebäude ist zulässig.³

3.3 Sonderfall „Contracting“⁴

Investitionen, die durch ein Contracting-Modell finanziert werden, können - sofern die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden - grundsätzlich gefördert werden:

- a) Contracting-Variante 1: Der Contracting-Nehmer ist Eigentümer der Photovoltaik-Anlage

Wenn der Contracting-Nehmer Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Nehmer als Förderungswerber auftreten. Die Anlage muss gemäß Contracting-Vertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Contracting-Nehmers übergehen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.

- b) Contracting-Variante 2: Der Contracting-Geber ist Eigentümer der Photovoltaik-Anlage

Wenn der Contracting-Geber Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Geber als Förderungswerber auftreten. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Nehmer zu Gute kommen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.

³ Praxisbeispiel: Eine bestehende Photovoltaik-Anlage mit 20 kW_{peak} wird um 15 kW_{peak} auf insgesamt 35 kW_{peak} erweitert. Gefördert werden die 15 kW_{peak} der Erweiterung mit dem für die jeweilige kW_{peak}-Kategorie passenden Fördersatz laut Stufentarif (dh 250,- Euro/kW_{peak} für die ersten 10 kW_{peak} und 200,- Euro/kW_{peak} für die nächsten 5 kW_{peak}).

⁴ Ein Contracting-Unternehmen („Contracting-Geber“) errichtet zB am Dach eines Dritten („Contracting-Nehmer“) eine Photovoltaik-Anlage. Die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung wird in einem Contracting-Vertrag zwischen Contracting-Geber und Contracting-Nehmer geregelt.

- c) Aus dem Contracting-Vertrag zwischen Contracting-Geber und Contracting-Nehmer muss hervorgehen, dass die Anlage mindestens 20 Jahre am Dach des Contracting-Nehmers verbleiben muss und davor nicht abgebaut werden darf.
- d) Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Contracting-Vertrages bzw vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

4. Voraussetzungen der Förderung

6

4.1 Für Photovoltaik-Anlagen mit einer Ausrichtung, welche um mehr als $157,5^\circ$ von Süd abweicht, kann eine Förderung gewährt werden, sofern das von dem Förderungswerber beauftragte befugte Unternehmen (siehe Punkt 4.4 dieser Richtlinie) über eine Ertragsberechnung (zB PV-Sol) einen Jahresenergieertrag dieses (nordseitig ausgerichteten) Anlagenteils von mind 800 kWh/a je kW_{peak} nachweist.

4.2 Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist zum einen

- a) eine spezifische, unabhängige und produktneutrale Beratung, die unter Bedachtnahme auf die Gesamtenergiesituation des Unternehmens erfolgt und entweder durch einen Berater des umwelt service salzburg (<http://www.umweltservicesalzburg.at>) oder durch ein dazu befugtes Unternehmen (wie zB Zivilingenieure, Statiker, Energieberater mit Ausbildung der Module A und F) durchgeführt wird und zum anderen
- b) die Durchführung einer technischen Anlagenplanung durch ein dazu befugtes Unternehmen (siehe Punkt 4.4 dieser Richtlinie) im Online-System „Fördermanager“ des Landes Salzburg.

Das zur Beratung befugte Unternehmen (lit a)) darf weder mit dem zur technischen Anlagenplanung (lit b)) noch mit dem zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage (Punkt 4.4 der Richtlinie) befugten bzw beauftragten Unternehmen ident sein. Die technische Anlagenplanung darf jedoch vom selben Unternehmen vorgenommen werden, welches mit der Anlagenerrichtung beauftragt wird. Die Beratung ist in einem Beratungsbericht⁵ zu dokumentieren, der mindestens die Inhalte aufzuweisen hat, wie sie der Vorlage der Förderungsstelle entnommen werden können. Aus dem Beratungsbericht hat außerdem eine Empfehlung des Beraters hervorzugehen, wie groß die Photovoltaik-Anlage unter Berücksichtigung des errechneten Eigenverbrauchs des Förderungswerbers sein soll.

⁵ Ein vorhandener Energieausweis ersetzt keinen Beratungsbericht. Eine spezifische, unabhängige und produktneutrale Beratung hat stattzufinden und diese ist in einem Beratungsbericht zu dokumentieren. Sofern aufgrund baurechtlicher Vorschriften die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage vorgesehen ist, ist die diesbezüglich im Energieausweis angeführte Anlagenleistung jedenfalls nicht förderbar, da die Errichtung dieser Photovoltaik-Anlage mit entsprechender kW_{peak} -Leistung behördlich vorgeschrieben und verpflichtend umzusetzen ist. Dies gilt sowohl beim Neubau von Gebäuden als auch bei bestehenden Gebäuden.

- 4.3 Das Gebäude (inklusive etwaiger Nebengebäude), an dem die Photovoltaik-Anlage betrieben werden soll, muss einer mehrheitlich betrieblichen Flächen-Nutzung (dh flächenmäßig 51 % der genutzten Quadratmeter) unterliegen.⁶ Im Zweifelsfall oder im Falle der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an Stütz- und Futtermauern ist der Förderungsstelle auf Verlangen ein Nachweis über die überwiegend betriebliche Flächen-Nutzung⁷ (zB in Form einer Bestätigung eines Steuerberaters) vorzulegen.
- 4.4 Zur Errichtung und Installation der Photovoltaik-Anlage ist ein dazu befugtes Unternehmen heranzuziehen. Dieses hat dem Förderungswerber nach Errichtung der Anlage die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu übergeben.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

5.1 Photovoltaik-Anlagen

Eine Förderung aus dieser Förderungsaktion erfolgt ab dem ersten kW_{peak} einer Photovoltaik-Anlage. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, die Zuschusshöhe ist aber mit maximal 25.000,- Euro pro Photovoltaik-Anlage begrenzt.

Die Förderung ist leistungsabhängig pro kW_{peak} und ist gestaffelt wie folgt (Stufentarif):⁸

förderungsfähige Leistung ab erreichtem kW _{peak}	Förderung (in Euro) pro kW _{peak}
1 - 10 kWp (Kat A)	250,-
11 - 20 kWp (Kat B)	200,-
21 - 100 kWp (Kat C)	90,-
ab 101 kWp (Kat D)	70,-

⁶ Eine gewisse Eigenverbrauchsquote (wie etwa überwiegender Eigenverbrauch) ist nicht erforderlich. Vielmehr sollte der Eigenverbrauchsanteil bestmöglich auf die betrieblichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten abgestimmt sein.

⁷ Bezogen auf das Betriebsgebäude, mit dessen Zählpunkt die Photovoltaik-Anlage verbunden werden soll.

⁸ Für die Bestimmung der anzuwendenden Fördersätze ist jeweils die beantragte Anlagenleistung der neu zu errichtenden (3.1 der Richtlinie) bzw zu erweiternden (3.2 der Richtlinie) Photovoltaik-Anlage laut Antragstellung maßgeblich, dh falls - wie im Praxisbeispiel der Fußnote 3 angeführt - eine Erweiterung um 15 kW_{peak} geplant ist, ist die Anlagenleistung der Erweiterung (15 kW_{peak}) und nicht die Gesamtleistung nach Erweiterung (35 kW_{peak}, weil bestehende Anlage mit 20 kW_{peak} vorhanden) für die Einstufung in die jeweilige kW_{peak}-Kategorie maßgeblich. Sofern die tatsächlich errichtete Anlagenleistung weniger als die beantragte Anlagenleistung beträgt, wird die Förderung seitens der Förderungsstelle aliquot auf die umgesetzte Anlagenleistung gekürzt. Falls die tatsächlich errichtete Anlagenleistung über der beantragten Anlagenleistung liegt, kann maximal die beantragte Anlagenleistung gefördert werden.

5.2 Beratungskosten

Die im Vorfeld der Antragstellung in Anspruch genommene Beratung (siehe Punkt 4.2 dieser Richtlinie) wird anlässlich der Förderung der Photovoltaik-Anlage im Ausmaß von 50 % der angefallenen Beratungskosten bzw maximal 500,- Euro pro Unternehmensstandort unterstützt.

Im Jahr 2023 kann jeder Förderungswerber gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie einmalig einen Förderungsantrag stellen.

8

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung (dh vor Bestellung/Beauftragung der Photovoltaik-Anlage = **Errichtungsauftrag**) bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung (in der Folge „Abteilung 4“) einzureichen. Die Einreichung hat ausschließlich online unter <https://sbg.foerdermanager.net/foerderung> zu erfolgen.

Nach Anforderung eines Zugangslinks auf der Webseite (<https://sbg.foerdermanager.net/foerderung>) und Einstieg in das Online-Antragsformular über den per E-Mail übermittelten Zugangslink muss das Antragsformular vom Förderungswerber vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Abteilung 4 übermittelt werden. Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, erhält der Förderungswerber eine E-Mail mit der Zusammenfassung des Förderungsantrages. Ab diesem Zeitpunkt (also nach erfolgreicher Antragstellung und Erhalt der Zusammenfassung per E-Mail) ist die Bestellung/Beauftragung der Photovoltaik-Anlage (= **Errichtungsauftrag**) frühestens zulässig. Mit dem Bau bzw der Errichtung der Photovoltaik-Anlage darf jedoch gemäß Punkt 6.3 der Richtlinie erst nach Erteilung der Baufreigabe begonnen werden.

Im Förderungsantrag hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass alle für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Der detaillierte und vollständige Kostenvoranschlag des Herstellers bzw Installateurs der Photovoltaik-Anlage sowie der Beratungsbericht gemäß Punkt 4.2 dieser Richtlinie und die dazugehörige Rechnung über die Energieberatung sind dem Förderungsantrag beizulegen. Ebenso ist die Erklärung bzw der Fragebogen über bereits beantragte De-minimis-Förderungen ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt dem Förderungsantrag anzufügen.

Nachfolgend sind die iRd Antragstellung erforderlich Unterlagen nochmals kurz zusammengefasst:

- Bericht der Energieberatung
- Rechnung und Zahlungsnachweis der Energieberatung
- Ausgefüllter und unterfertigter De-minimis-Fragebogen
- Detaillierter und vollständiger Kostenvoranschlag des Elektrikers bzw Installateurs

6.2 Technische Anlagenplanung

Gemäß Punkt 4.2 lit b) dieser Richtlinie stellt die technische Anlagenplanung durch ein dazu befugtes Unternehmen eine Voraussetzung für die Förderung dar. Der Förderungswerber wählt im Förderungsantragsformular das von ihm beauftragte Unternehmen aus, welches in weiterer Folge per E-Mail informiert und zur Eingabe der technischen Anlagenplanung aufgefordert wird. Die Beauftragung eines zur Erstellung der technischen Anlagenplanung befugten Unternehmens (= **Planungsauftrag**) muss selbstverständlich bereits vor Antragstellung gemäß Punkt 6.1 der Richtlinie erfolgen, da das mit der Planung der Photovoltaik-Anlage beauftragte Unternehmen im Antragsformular angeführt werden muss.

6.3 Prüfung der Angaben und Erteilung der Baufreigabe

Die Angaben im Förderungsantrag sowie die Angaben zur technischen Anlagenplanung werden von der Abteilung 4 hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der technischen Bestimmungen der Richtlinie geprüft.

Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber und dem mit der technischen Anlagenplanung beauftragten Unternehmen die Baufreigabe per E-Mail übermittelt. Mit der Errichtung der Photovoltaik-Anlage darf erst nach Erhalt der Baufreigabe begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn führt zum Förderungs Ausschluss. Die Baufreigabe ist eine Voraussetzung für die Gewährung der Förderung, sie stellt aber noch keine verbindliche Förderzusage dar.

6.4 Ausstellung der Förderungsvereinbarung durch den Salzburger Wachstumsfonds als Förderungsstelle

Nach Erteilung der Baufreigabe durch die Abteilung 4 wird der Förderungsantrag an die Abteilung 1 - für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung übergeben. Über den Förderungsantrag sowie über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses entscheidet die Abteilung 1 in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Salzburger Wachstumsfonds (in der Folge „Förderungsstelle“). Bei beabsichtigten negativen Entscheidungen wird die Kommission des Salzburger Wachstumsfonds vorab befasst.

Die Förderungsstelle ist berechtigt, ergänzende oder noch fehlende Unterlagen anzufordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

Sofern die Finanzierung über Leasing erfolgt, muss aus dem Vertrag hervorgehen, dass ein Eigentumsübergang erfolgen wird.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds als Förderungsgeber und dem Förderungswerber als Förderungsnehmer abgeschlossen wird. Die Förderungsvereinbarung wird per E-Mail an den Förderungswerber übermittelt und ist binnen vier Wochen firmenmäßig unterfertigt per E-Mail an die Förderungsstelle zu retournieren.

Die Errichtung einschließlich Abrechnung der Photovoltaik-Anlage hat innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung zu erfolgen. Jegliche Abweichung des Projektes vom Förderungsantrag sind der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

7.1 Fertigstellungsmeldung und Prüfprotokoll

10 Nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage hat das mit der Errichtung und Installation beauftragte Unternehmen die Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage zu melden und der Förderungsstelle ein Prüfprotokoll eines für das Elektrogewerbe konzessionierten Unternehmens zur Verfügung zu stellen (dazu ist der Prüfbefund der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektroniker, der vom Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) unter <http://www.kfe.at> bezogen werden kann, zu verwenden).

7.2 Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel hat der Förderungsnehmer einen Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inklusive Rechnungen und Zahlungsbelegen bzw Bankkontoauszügen (Scan Version reicht aus) als auch das Prüfprotokoll gemäß Punkt 7.1 vorzulegen.

Die Abrechnung des Projektes hat detailliert und aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln, den durchgeführten Arbeitsvorgängen, der aufgewendeten Arbeitszeit, etc zu erfolgen. Für den Verwendungsnachweis ist die von der Förderungsstelle bereit gestellte Vorlage zu verwenden.

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel sind die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen.

8. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (dh die Kumulierung zweier oder mehrerer beihilferechtlicher Zuschussförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw der diesbezüglichen Kosten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern gleichwertige Zuschuss-Förderungsaktionen des Bundes (insb EAG-Investitionsförderung durch die OeMAG) bzw des Landes zur Verfügung stehen, sollen zunächst diese Förderungsangebote in Anspruch genommen werden. Abweichend davon ist bei Photovoltaik-Anlagen der Kategorien A, B und C eine Kombination unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen mit der EAG-Investitionsförderung des Bundes möglich.⁹ Für Photovoltaik-Anlagen der Kategorie D (dh über 100 kW_{peak}) ist vorrangig die EAG-Investitionsförderung des Bundes in Anspruch zu nehmen. Im Fall einer gänzlichen Ablehnung der Zuschuss-Förderung seitens des Bundes (bzw für Zeiträume, in denen kein Fördercall des Bundes zur Verfügung steht) ist eine Förderung aus der gegenständlichen Förderungsaktion möglich.

11

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle mitzuteilen.

9. Pflichten des Förderungsnehmers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer:

- das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist (Änderungen bedürfen der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Förderungsstelle),
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskunft hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

⁹ Maßgeblich für die Anwendung der 100 kW_{peak}-Grenze ist die beantragte Anlagenleistung laut Antragstellung. Die Möglichkeit einer kombinierten Förderung (durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG und den Salzburger Wachstumsfonds) besteht demnach für neu errichtete Photovoltaik-Anlagen und Erweiterungen von bestehenden Photovoltaik-Anlagen mit einer beantragten Anlagenleistung von bis zu 100 kW_{peak} (auch wenn die tatsächlich zu errichtende Anlagenleistung zB 175 kW_{peak} beträgt).

10. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- der Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung der Förderung auf Dauer eingestellt wird.

12

Die Einstellung bzw Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsnehmers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsnehmer von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

11. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000,- Euro (bzw 100.000,- Euro bei Unternehmen des Straßentransportsektors) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, dh bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Förderungsaktion wird mit Ausschöpfung des Budgets, spätestens aber mit 31.12.2023 beendet. Später eingehende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinie behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft stand.

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung: Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (zB Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.



LAND
SALZBURG
